

Gelbe Erläuterungsbücher

EU-Bauprodukten-Verordnung: BauPVO

Bearbeitet von

Von Dr. Simeon Held, Rechtsanwalt, Dr. Malte Jaguttis, Rechtsanwalt, und Dr. Roman Rupp

1. Auflage 2019. Buch. XVIII, 504 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 67303 0

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

des Bauproduktenrechts erforderlich an einigen Stellen von der aus anderen Produktbereichen bekannten Konzeption abzuweichen (→ Einf. Rn. 38, 51). Diese Abweichung kommt auch in Art. 3 zum Ausdruck. Während es unter dem Neuen Konzept und dem Neuen Rechtsrahmen üblich ist, dass in Harmonisierungsrechtsvorschriften „wesentliche Anforderungen“ an harmonisierte Produkte festgelegt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Beschl. Nr. 768/2008/EG → Anh. 4), spricht Art. 3 von Grundanforderungen an Bauwerke – also nicht an Bauprodukte – und Wesentlichen Merkmalen von Bauprodukten. Dies ist erforderlich, da es bei Bauprodukten letztlich nicht darauf ankommt, ob sie für sich betrachtet sicher sind, sondern ob dies auf das aus Bauprodukten gefertigte Bauwerk zutrifft. Die Anforderungen an Bauprodukte definieren sich somit mittelbar über die Anforderungen an Bauwerke (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 2).

II. Grundanforderungen an Bauwerke (Abs. 1)

1. Allgemeines

Abs. 1 nimmt die Grundanforderungen an Bauwerke in Bezug und macht diese **zur Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen**, also Mandaten, sowie harmonisierten technischen Spezifikationen, d. h. harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten (vgl. Art. 2 Nr. 10). Die Rolle der mitgliedstaatlichen Bestimmungen bei der Festlegung der Wesentlichen Merkmale in Bezug auf Grundanforderungen spricht Erwägungsgrund Nr. 5 der BauPVO an:

„Sofern anwendbar, werden anhand von Bestimmungen für einen Verwendungszweck beziehungsweise Verwendungszwecke eines Bauprodukts in einem Mitgliedstaat, mit denen darauf abgezielt wird, Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen, die Wesentlichen Merkmale festgelegt, deren Leistung erklärt werden sollte“.

Die produktbezogenen Wesentlichen Merkmale dienen somit – im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten in Bauwerken – der Gewährleistung der Grundanforderungen an Bauwerke in den Mitgliedstaaten. Daher beschreiben diese Grundanforderungen die Orientierungspunkte der harmonisierten technischen Spezifikationen. Aus unionsrechtlicher Sicht handelt es sich um eine gedankliche Ebene, die dazu beitragen soll, geeignete Normen zur Verfügung zu stellen, anhand derer Leistungsangaben gemacht werden können, um die auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Bauwerksanforderungen zu gewährleisten.

Die BPR sprach demgegenüber noch von „wesentlichen Anforderungen an Bauwerke“ (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 BPR). Die sprachliche Änderung dürfte damit zusammenhängen, die Abweichung vom Neuen Konzept (→ Rn. 2) auch in der Terminologie zum Ausdruck zu bringen (Kirchner, Bericht ‚Europäische Bewertungsdokumente für nachhaltige Bauprodukte: Informationen für KMU‘, 2012, S. 12). Anh. I enthält **sieben Grundanforderungen**, wobei die Grundanforderungen Nr. 1 bis 6 bereits als wesentliche Anforderungen an Bauwerke iSd BPR existierten. Neu hinzugekommen ist hingegen Grundanforderung Nr. 7 sowie die in Grundanforderung Nr. 4 ergänzte Anforderung, die Nutzung von Bauwerken durch Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Im Einzelnen gehören zu den Grundanforderungen

1. die mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. der Brandschutz,

3. die Hygiene, die Gesundheit und der Umweltschutz,
 4. die Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
 5. der Schallschutz,
 6. die Energieeinsparung und der Wärmeschutz und
 7. die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.
- 5 Grds. gilt für alle Grundanforderungen, dass **Bauwerke** „als Ganzes und in ihren Teilen für deren Verwendungszweck **tauglich** sein“ und die Grundanforderungen „bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen“ müssen (Anh. I). Unter **normaler Instandhaltung** verstand bereits die BPR – bei Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit – die Inspektion des Bauwerks sowie die Durchführung vorbeugender und sonstiger Maßnahmen, damit das Bauwerk während seiner Nutzungsdauer alle seine Funktionen erfüllen kann (zB Reinigung, Wartung, Neuanstrich, Ausbesserung, Austausch von Bauwerksteilen usw.) (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (7)). Die Erfüllung der Grundanforderungen muss über einen **wirtschaftlich angemessenen Zeitraum** erfolgen. Dies ist vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit des Bauwerks zu betrachten. Zu berücksichtigen sind insbes. Faktoren wie Entwurfs-, Bau- und Nutzungskosten oder Inspektions-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reparaturkosten (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (8)).
- 6 Gegenüber der vorherigen Fassung in der BPR wurde nunmehr ausdrücklich ergänzt, dass „insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der **während des gesamten Lebenszyklus** der Bauwerke involvierten Personen Rechnung zu tragen ist“. Die Lebenszyklusbetrachtung nimmt eine zunehmend bedeutendere Rolle ein. Allerdings ist die Verwendung des Begriffs „Lebenszyklus“ an dieser Stelle unglücklich. Nach der Definition in Art. 2 Nr. 28 meint Lebenszyklus nämlich die „aufeinanderfolgenden und untereinander verbundenen Phasen eines Bauproduktlebens von der Beschaffung der Rohstoffe oder Gewinnung aus natürlichen Ressourcen bis zur Entsorgung“. Der in Anh. I verwendete Begriff des Lebenszyklusses des Bauwerks zielt demgegenüber auf eine Einbeziehung der „Phase der Konstruktion und des Baus“ (*Europäisches Parlament*, Ausschussbericht v. 13.3.2009, A6/2009/68, S. 55) ab. Auch innerhalb des Anh. I wird der Begriff des Lebenszyklusses nicht durchgängig verwendet. In Grundanforderung Nr. 3 wird vielmehr auch auf die „Lebensdauer“ abgestellt.
- 7 Unter der BPR wurden die wesentlichen Anforderungen bzw. Grundanforderungen an Bauwerke durch sog **Grundlagendokumente** konkretisiert (Art. 3 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2 BPR). Sie hatten den Zweck, „die Verbindung zwischen den wesentlichen Anforderungen und den Mandaten herzustellen“ (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1; vgl. auch *v. Bernstorff/Kiehne/Molitor*, Bauprodukte, S. 48ff.; *Wolffgramm*, Die staatliche Regulierung von Bauprodukten, S. 121 ff.). Allerdings hatten sie keinen verbindlichen Rechtscharakter (*Wolffgramm*, Die staatliche Regulierung von Bauprodukten, S. 123). Sie dienten vielmehr als Interpretationshilfe, indem sie eine Darstellung der in den Mitgliedstaaten verbreiteten grundlegenden Prinzipien für den Nachweis der Erfüllung der jeweiligen Grundanforderungen enthielten. Darüber hinaus hat die Kommission in den Grundlagendokumenten auch Stufen und Klassen festgelegt. Das Konzept, Grundlagendokumente der Ausarbeitung von Mandaten zugrunde zu legen, ist mit Erlass der BauPVO ersatzlos weggefallen. Warum man letztlich von dieser Verfahrensweise abgewichen ist, bleibt unklar. UU sah man aufgrund der bereits unter der BPR erarbeiteten Grundlagendokumente keine Notwendigkeit, weiterhin eine Pflicht zur Ausarbeitung von Grundlagendokumenten vorzuhalten. Die bereits bestehenden Grundlagendokumente können

insoweit auch weiterhin für die Interpretation der unter der BauPVO geltenden Grundanforderungen bei der Erstellung von Normungsaufträgen herangezogen werden. Allerdings fehlt es an einem entsprechenden Grundlagendokument für Grundanforderung Nr. 7 (Nachhaltige Nutzung), da Grundanforderung Nr. 7 erst mit Erlass der BauPVO neu aufgenommen wurde. Auch würde nicht berücksichtigt, dass sich die Vorgaben in den Mitgliedstaaten ändern können und daher eine Anpassung der jeweiligen Grundlagendokumente angezeigt sein könnte (vgl. auch *Wolfergramm*, Die staatliche Regulierung von Bauprodukten, S. 122).

Die in Anh. I aufgeführten Grundanforderungen folgen weitestgehend aus einer Ermittlung nationaler Bauwerksanforderungen in den Mitgliedstaaten (vgl. *Abend* EuZW 2013, 611 (612)). Bei den in Anh. I aufgeführten Grundanforderungen handelt es sich daher um eine Momentaufnahme der in der EU vorzufindenden Anforderungen an Bauwerke. **Mitgliedstaaten** sind jedoch **nicht verpflichtet**, die in Anh. I aufgeführten Grundanforderungen in ihren nationalen Bauordnungen als verbindliche Bauwerksanforderungen vorzuschreiben; sie können ebenso darauf verzichten (vgl. schon zur BPR *Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (2)). Aufgrund klimatischer, geografischer und anderer Besonderheiten können sich die Anforderungen an Bauwerke in den jeweiligen Mitgliedstaaten voneinander unterscheiden. Die in Anh. I aufgeführten Grundanforderungen sind folglich eher eine Zusammenstellung derjenigen Anforderungen, die in den Mitgliedstaaten beobachtet werden konnten (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4). Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten keine produktbezogenen Anforderungen erheben, und dadurch die Verwendung harmonisierter Produkte behindern, die sich mit den nach den harmonisierten technischen Spezifikationen möglichen Leistungsangaben nicht erfüllen lassen. Sie dürfen dies auch nicht mit ergänzenden Grundanforderungen an Bauwerke rechtfertigen (vgl. schon zur BPR *Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (2)). Anforderungen an Bauwerke, die sich demgegenüber nicht auf die Auswahl der Produkte auswirken, bleiben möglich, da sie den freien Verkehr mit Bauprodukten nicht beschränken.

Da die Grundanforderungen für sich genommen keine Pflichten der Wirtschaftsakteure enthalten, ist es unproblematisch, dass die BauPVO mit Grundanforderung Nr. 7 über den Aquis mitgliedstaatlicher Grundanforderungen hinausgeht. Entsprechende Anforderungen existieren in den Mitgliedstaaten (noch) nicht. Die Kommission hat jedoch erkannt, dass Anforderungen an die nachhaltige Nutzung von Ressourcen zukünftig eine immer wichtigere Rolle einnehmen werden.

2. Die einzelnen Grundanforderungen

a) **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit (Anh. I Nr. 1)**. Die Standsicherheit von Bauwerken gehört zu den traditionellen Bauwerksanforderungen. Bauwerke müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass während ihrer Errichtung und Nutzung weder ein **Einsturz** des gesamten Bauwerks oder eines Teils noch **größere Verformungen** oder Beschädigungen zu besorgen sind. Für Bauprodukte bedeutet dies, dass sie – auch im Zusammenspiel mit anderen Bauprodukten – so beschaffen sein müssen, dass Bauwerke diese Anforderung erfüllen können. Bauprodukte, die regelmäßig für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit von Bauwerken bedeutsam sind, sind etwa Produkte für **Mauerwerk** (zB Mauersteine, Mörtel, Maueranker), **Holzprodukte** für tragende Teile (zB Balken und Bohlen), **Beton** und Produkte für **Metallbau** (zB Profile aus Stahl und Aluminiumlegierungen). Wesentliche Merkmale dieser Produkte können etwa die Dichte,

Formbeständigkeit, Druck- und Zugfestigkeit oder auch die Dauerhaftigkeit betreffen.

- 11 **b) Brandschutz (Anh. I Nr. 2).** Brandschutzanforderungen sind seit jeher Bestandteil der Vorschriften für Bauwerke in den Mitgliedstaaten. Bauwerke müssen nach Grundanforderung Nr.2 derart entworfen und ausgeführt sein, dass **bei einem Brand** die Tragfähigkeit des Bauwerks über einen bestimmten Zeitraum gewährleistet ist, die Entstehung und Ausbreitung von **Feuer und Rauch** sowohl innerhalb des Bauwerks als auch die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird und Rettungsmöglichkeiten bestehen, wobei die **Sicherheit der Rettungskräfte** zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an den Brandschutz unterscheiden sich häufig nach der jeweiligen Gebäudenutzung. So können für Wohnungen, Hotels, Versammlungsstätten, Büros, Industriegebäude usw. jeweils andere Brandschutzanforderungen bestehen (vgl. *Kommission*, ABl. 1994 C 62 S.1 (27)).
- 12 Das **Haupttragwerk** eines Bauwerks muss im Brandfall **standsicher** sein; die Dauer der Standsicherheit wird idR durch die konventionelle Feuerwiderstandsdauer ausgedrückt und hängt von den mit den mitgliedstaatlichen Vorschriften verfolgten Zielen ab (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (34)). Tragende Teile des Bauwerks sind etwa die Wände, Decken, Dächer, Stützen, Balken und Treppen. Durch Unterdecken, Brandschutzbekleidungen, Beschichtungen und Berieselungsanlagen kann demgegenüber der Feuerwiderstand erhöht werden.
- 13 Das Bauwerk muss derart beschaffen sein, dass die **Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks** begrenzt wird. Dies soll die Brandentwicklung und die Ausbreitung von Feuer und Rauch verzögern, um den Nutzern in der unmittelbaren und weiteren Umgebung der Brandentstehung ausreichend Zeit zur Rettung zu geben; darüber hinaus soll dies Rettungskräften ermöglichen, den Brand unter Kontrolle zu bekommen, bevor er zu groß wird (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (35)). Im Vordergrund steht dabei die Verhütung der Brandentstehung insbes. mit Blick auf elektrische Anlagen, Feuerungsanlagen, Gasinstalltionen, Blitzschutzanlagen, Lüftungsanlagen etc. Darüber hinaus ist aber auch eine Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch sowohl im Entstehungsraum als auch darüber hinaus sicherzustellen. Entsprechende Anforderungen können insbes. Wände, Decken, Bodenbeläge, Rohre und Kanäle betreffen
- 14 Die **Begrenzung der Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke** dient der Sicherheit der Nutzer anderer Gebäude der näheren und weiteren Umgebung des brennenden Bauwerks, sowie der Verhinderung von Großbränden und der Ermöglichung der Bekämpfung eines Brandes durch die Feuerwehr (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (43)). Hierzu existieren in den Mitgliedstaaten Regelungen über den Abstand von Bauwerken, die Größe von ungeschützten Bereichen wie Fenstern, das Brandverhalten von Produkten für Außenwände oder etwa über die Begrenzung des Eindringens des Brandes in das Innere des Gebäudes.
- 15 Erforderlich ist des Weiteren, dass **Rettungsmöglichkeiten für die Bewohner bzw. Nutzer** der Bauwerke bestehen. Dies betrifft einerseits Vorkehrungen zur Selbstrettung als auch Zugangsmöglichkeiten für Rettungskräfte. Als Maßnahmen kommen etwa der Einbau von Brandmeldeanlagen und Alarmierungssystemen, Vorkehrungen für Rettungswege wie Hinweisschilder und Notbeleuchtung aber auch Zugangsmöglichkeiten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge in Betracht.

Schließlich muss bei der Durchführung von Rettungsmaßnahmen und der Brandbekämpfung in- und außerhalb des Bauwerks die **Sicherheit von Rettungskräften** gewährleistet sein (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (46)). **16**

Diese Bauwerksanforderungen haben Auswirkungen auf die zur Errichtung von Bauwerken verwendeten Produkte. **Maßgebende Leistungskriterien** sind dabei die Entzündbarkeit, die Wärmeabgabegeschwindigkeit, die Flammausbreitungsgeschwindigkeit, die Geschwindigkeit der Rauchentwicklung, toxische Gase, brennendes Abtropfen bzw. Abfallen und/oder einer Kombination dieser Kriterien (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (49)). Diese Kriterien können demnach als Wesentliche Merkmale eines Bauprodukts Einzug in harmonisierte Normen finden. Auch das Glimmverhalten könnte sich als Wesentliches Merkmal auf Grundanforderung Nr. 2 auswirken. Gleichwohl fehlt es bislang an jeglichen Anforderungen hierzu in einer harmonisierten Norm. Daher können Mitgliedstaaten den Nachweis des Glimmverhaltens nicht zum Gegenstand einer bauaufsichtlichen Zulassung machen, wenn das Bauprodukt im Übrigen einer harmonisierten Norm – etwa der EN 13162 („Wärmedämmstoffe für Gebäude“) – entspricht (vgl. noch zur BPR EuGH Rs. C-100/13, EuZW 2014, 957 – *Kommission/Deutschland*). Ein Prüfverfahren ist derweil in Erarbeitung. Nach Mitteilungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sollen sich der Bund und die Kommission jedoch geeinigt haben, die bisher angewandten Prüfverfahren zum Glimmverhalten beizubehalten, bis die harmonisierte Norm überarbeitet wurde; das ursprünglich von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wurde eingestellt (vgl. *BMUB*, Pressemitteilung Nr. 277/17 v. 11.8.2017). Darüber hinaus hat die Kommission erst jüngst eine Studie veröffentlicht, die den Regulierungsbedarf in Bezug auf die Toxizität von Gasen, die bei der Verbrennung von Bauprodukten entstehen können, näher untersucht hat (*Yates*, Study to evaluate the need to regulate within the Framework of Regulation (EU) 305/2011 on the toxicity of smoke produced by construction products in fires, 2017). **17**

c) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (Anh. I Nr. 3). Zu den Grundanforderungen an Bauwerke zählen auch die Hygiene, die Gesundheit und der Umweltschutz. In der BauPVO wird an mehreren Stellen die Verfolgung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz und Sicherheit von Arbeitnehmern, die Bauprodukte verwenden, und von Nutzern der Bauwerke sowie die Möglichkeit für nachhaltiges Bauen und die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte hervorgehoben (vgl. etwa Erwägungsgründe Nr. 4, 25 und 55, Art. 28 Abs. 2, Art. 67 Abs. 1). Nach Grundanforderung Nr. 3 muss das Bauwerk derart entworfen und ausgeführt sein, dass es **während seines gesamten Lebenszyklusses** weder die **Hygiene** noch die **Gesundheit und Sicherheit** von Arbeitnehmern, Bewohnern oder Anwohnern gefährdet. Darüber hinaus darf sich das Bauwerk während seiner gesamten Lebensdauer – einschl. Errichtung und Abriss – nicht übermäßig stark auf die **Umweltqualität** oder das **Klima** auswirken. Grundanforderung Nr. 3 nennt hierzu **Regelbeispiele**, die nicht abschließend sind („insbesondere“). Schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Klima können demnach insbes. durch die Freisetzung giftiger Gase, die Emission gefährlicher Stoffe und Strahlen, die unsachgemäße Ableitung von Abwasser und die unsachgemäße Beseitigung von Abfall sowie durch Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks bedingt sein. **18**

Im Gegensatz zur BPR hebt die BauPVO in Grundanforderung Nr. 3 nunmehr hervor, dass diese Anforderungen **während des gesamten Lebenszyklusses** des **19**

Bauwerks einzuhalten sind. Auch wurden die bislang schon unter der BPR bestehenden Anforderungen der Gesundheit und Hygiene um die Anforderung der Sicherheit ergänzt und neben den Bewohnern und Anwohnern auch Arbeitnehmer berücksichtigt (vgl. aber schon *Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (78)). Auch die zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die Umweltqualität und das Klima wurden neu aufgenommen.

- 20 Mit Grundanforderung Nr. 3 sollen für Bewohner und Nutzer von Bauwerken **gesunde Raumverhältnisse** geschaffen werden, indem Schadstoffe in Innenräumen vermieden oder begrenzt werden (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (79f.)). Zu Produkten, die Schadstoffe in die Innenraumluft emittieren können, zählen etwa Werkstoffe für Bodenbeläge, Raumteiler, Wände, Decken, Dämmstoffe, Farben und Lacke, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Dampfsperren, elektrische Leitungen, Installationen usw. (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (82)). Entsprechende harmonisierte Regelungen, insbesondere zur Klassifikation der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs), werden gegenwärtig erarbeitet; ein 2017 von der Kommission vorgelegter Entwurf für einen delegierten Rechtsakte wurde allerdings von Mitgliedstaaten als unzureichend kritisiert und zurückgezogen. Die Kommission hat in verschiedenen Verfahren nach Art. 18 entschieden, dass die Veröffentlichungen von harmonisierten Normen im Amtsblatt insoweit mit einem Vorbehalt zu versehen sind (vgl. die Kommissionsbeschlüsse (EU) 2017/133 und 2017/145 sowie CPR 13/03, 13/04).
- 21 Das Bauwerk muss darüber hinaus derart entworfen und ausgeführt werden, dass Hygiene, Gesundheit und Umwelt von Bewohnern und Nutzern nicht durch **Feuchtigkeit** gefährdet werden. Feuchtigkeit kann die Gesundheit sowohl durch direkte Auswirkungen von hoher oder zu niedriger relativer Luftfeuchtigkeit als auch durch indirekte Auswirkungen, die zu Schimmelbefall oder vermehrter Ablagerung von Hausstaubmilben führen, beeinträchtigen (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (84)). Zur Feuchtigkeitsregulierung tragen Bauteile bei, die Niederschlägen, Grundwasser und anderer Feuchtigkeit von außen ausgesetzt sind, wie Wände, Fenster, Dächer und Böden einschl. deren Teile und Werkstoffe zur Bekleidung, Wärmedämmung, Dampfsperren, Anstriche und Lacke, Abdichtungen usw. (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (86)).
- 22 **Wasser** darf für den Verbraucher keinerlei Gesundheitsrisiken darstellen, wenn es zum Trinken und zur Zubereitung von Speisen, für häusliche Zwecke oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet wird; Vorratsbehälter, Rohrleitungen, Armaturen und andere Bauteile, die mit Wasser in Berührung kommen, dürfen die Wassereigenschaften nicht in gesundheitsgefährdender Weise verändern (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (88)). In ähnlicher Weise darf die Gesundheit von Menschen nicht durch **Abwasser** gefährdet werden. So können etwa die Dichtigkeit und Korrosionsbeständigkeit von Rohrleitungen wesentliche Merkmale eines Bauprodukts darstellen, sofern sie Gegenstand einer harmonisierten technischen Spezifikation geworden sind.
- 23 Insbes. in Hinblick auf den verfolgten **Umweltschutz** stehen Grundanforderungen Nr. 3 und Nr. 7 in einem wechselseitigen Verhältnis. Bauprodukte dürfen keine Schadstoffe und Abfallströme freisetzen, die in die Umwelt gelangen, deren Qualität verändern und dadurch die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie das Gleichgewicht der Ökosysteme gefährden können (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (92)). Diese Bestimmungen bilden den Rahmen für die Regulierung insbes. gefährlicher Stoffe in den Mitgliedstaaten (*Kommission*, COM(2014) 511 final, S. 15). Nach Grundanforderung Nr. 7 lit. c müssen für Bauwerke etwa

umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden. Grundanforderung Nr.3 stellt damit eine Verknüpfung zur **VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)** her, die Registrierungs- und Informationsvorgaben für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sowie Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von gefährlichen Substanzen enthält (→ Einf. R.n. 75). Entsprechende Vorgaben für harmonisierte Normen wurden und werden derzeit vom CEN/TC 351 auf Grundlage des Mandats M/366 erarbeitet. Gem. Art. 6 Abs. 5 BauPVO müssen darüber hinaus die in Art. 31 bzw. Art. 33 VO (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden. Mit Bericht vom 7.8.2014 (COM(2014) 511 final) hat die Kommission gem. Art. 67 Abs. 1 UAbs. 1 den spezifischen Bedarf an Angaben hinsichtlich des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Bauprodukten bewertet und erwogen, die bislang anzugebenden Informationen über den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Bauprodukten auszuweiten.

d) Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung (Anh. I Nr. 4). 24

Grundanforderung Nr. 4 legt im Grunde **zwei selbstständige Anforderungen** fest. Einerseits müssen Bauwerke derart entworfen und ausgeführt werden, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben. Andererseits muss die Barrierefreiheit und Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Dass von einem Bauwerk **keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung** ausgehen dürfen, erschließt sich bereits aus den vorangegangenen Grundanforderungen Nr. 1 bis 3. Diese Grundanforderungen stehen daher in einem engen Verhältnis zueinander. Letztlich dienen auch die Standsicherheit von Bauwerken und der Brandschutz der Sicherheit der sich in dem Bauwerk aufhaltenden oder in seiner Nähe befindlichen Menschen und Sachen. Grundanforderung Nr. 4 stellt demgegenüber jedoch ausdrücklich klar, dass nicht nur die Sicherheit des Bauwerks als solches gewährleistet sein muss, sondern dass sich auch aus seiner **Nutzung und seinem Betrieb** keine unannehmbaren Gefahren ergeben dürfen. Von Bauwerken ausgehende **Unfallgefahren** lassen sich praktisch und wirtschaftlich nicht ganz ausschließen. Die Eindämmung von Unfallgefahren erfolgt daher mit Blick auf die Schwere ihrer Folgen, der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und ob technisch und wirtschaftlich vertretbare Schutzvorkehrungen bestehen; dabei ist von einer „normalen“ bzw. „normalerweise vorhersehbaren“ Nutzung auszugehen, was die Benutzung durch Ältere, Behinderte und Kinder, nicht aber bewusst und absichtlich eingegangene Risiken einschließt (*Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (109)). Zu vermeiden sind etwa Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen und Einbrüche. Folglich können etwa die Rutschhemmung von Bodenbelägen oder die Höhe von Treppenstufen und Treppengeländern Wesentliche Merkmale von Bauprodukten darstellen. Ob sich Schutzeinrichtungen innerhalb oder außerhalb des Bauwerks (zB ein dauerhaft befestigter Dachanker) befinden, ist unbeachtlich (EuGH Rs. C-185/08, Slg. 2010, I-9983 Rn. 54ff. – *Latchways und Eurosafe*).

Die Anforderung der **Barrierefreiheit** ist neu aufgenommen worden; die BPR 26 sah noch keine Anforderung vor, bei der die Nutzung des Bauwerks durch Menschen mit Behinderungen beim Entwurf und bei der Ausführung hätte berücksichtigt werden müssen. Mit Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – das auch von der EU und Deutschland (BGBl. 2008 II S. 1419) ratifiziert wurde – haben sich die Vertragsstaaten ua verpflichtet, die Zugänglichkeit

von (öffentlichen) Gebäuden für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (vgl. Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention). Diese Vorgabe wird nach und nach in den Ländern umgesetzt (vgl. etwa §§ 49, 55 BauO NRW, § 49 BauO LSA). Allgemein spricht auch die Kommission davon, dass die europäische Normung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen kann (*Kommission*, KOM(2011) 311 endg., S. 12). Die Erweiterung von Grundanforderung Nr. 4 dürfte vor diesem Hintergrund zu betrachten sein.

27 e) **Schallschutz (Anh. I Nr. 5)**. Grundanforderung Nr. 5 bestimmt, dass Bauwerke derart entworfen und ausgeführt werden müssen, dass **gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen** für Bewohner und in der Nähe befindliche Personen ausgeschlossen werden und **zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen** sichergestellt sind. Bereits Grundanforderung Nr. 3 stellt Anforderungen an Bauwerke in Bezug auf den Gesundheits- und Umweltschutz. Grundanforderung Nr. 3 hat dabei in erster Linie allerdings Emissionen zum Gegenstand, die vom Bauwerk selbst ausgehen, während sich Grundanforderung Nr. 5 nicht notwendigerweise aber regelmäßig auf bauwerksfremde (Schall-)Emissionen bezieht. Sowohl **Bewohner** als auch **in der Nähe befindliche Personen** sollen vor Schallimmissionen geschützt werden. Die Lärmquelle kann sich demnach sowohl außerhalb aber auch innerhalb eines Bauwerks befinden. Bauwerke müssen daher so beschaffen sein, dass sie sowohl das Eindringen als auch das Ausdringen von Lärm hindern. Schallschutzmaßnahmen können sowohl den Schutz gegen Außenlärm als auch den Schutz gegen Luftschall zwischen umbauten Räumen, Trittschall, Lärm aus technischen Anlagen oder Lärm durch übermäßige Halligkeit zum Gegenstand haben. Wesentliche Merkmale von Bauprodukten, die in harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt sind, können neben den akustischen Eigenschaften auch Produktmerkmale betreffen, die für die akustische Leistung des Bauprodukts relevant sind, wie etwa Abmessungen, Dichte, Elastizität, Masse, dynamische Steifigkeit oder den Luftströmungswiderstand (vgl. *Kommission*, ABl. 1994 C 62 S. 1 (143)).

28 f) **Energieeinsparung und Wärmeschutz (Anh. I Nr. 6)**. Während in den Grundanforderungen Nr. 1 bis 5 ganz überwiegend Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz festgelegt sind, befasst sich Grundanforderung Nr. 6 vorrangig mit dem **Schutz der Umwelt** durch Energieeinsparung und Wärmeschutz. Zwar ist ein funktionierender Wärmeschutz auch mit Blick auf die Gesundheit der sich in einem Bauwerk aufhaltenden Personen von Bedeutung. Im Vordergrund der Grundanforderung steht jedoch – auch hinsichtlich des Wärmeschutzes – der Energieverbrauch. Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der Nutzer und der klimatischen Gegebenheiten des Standorts der **Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten** wird. In Zeiten immer knapper werdender fossiler Rohstoffe erlangt die Energieeinsparung bei Bauwerken, insbes. bei (Wohn-)Gebäuden, zunehmende Bedeutung. So schreibt in Deutschland etwa die Energieeinsparverordnung (EnEV) vor, dass neu zu errichtende (Wohn-)Gebäude einen bestimmten Jahresenergiebedarf nicht überschreiten dürfen (vgl. §§ 3, 4 EnEV) und auch in bestimmten Sanierungsfällen näher festgelegte Anforderungen einzuhalten sind (vgl. § 9 EnEV). Mit Blick auf das vorhandene Einsparpotential ist es nur eine Frage der Zeit bis solche Anforderungen auch auf Bestandsbauten ausgedehnt werden. Der Energieverbrauch steht **in Relation zum Nutzer und den klimatischen Ge-**